Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 3

Artikel: Vom Existenzminimum

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpslege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpsleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

"Der Armenpsleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

28. Jahrgang

1. März 1931.

Mr. 3

Det Nachbrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Wheel !

Vom Existenzminimum.

Winimum" oder Mangel, und man kann daher kurz sagen: Existenzminimum bedeutet Armut, arm sein an den Dingen, ohne die das Leben nicht möglich ist.

Armut — was sie bedeutet, bedarf keiner Erklärung. Ihr Kennzeichen ist das Fehlen von Vermögen, von angesammelten Reserven, die über böse Taze hirweghelsen sollen. Deshalb ist die Armut gleichbedeutend mit Not, weil sie dem, der sie trisst, keinen Ausblick zeigt, sondern nur Sorgen. Daher ist sie auch stets mit dem Zwang verbunden, indem sie ihre Untertanen zwingt, unablässig, Tag sür Tag, sür den Lebensunterhalt zu schaffen. Je und je treibt sie sie zur Verzweislung, zu Gewalttat, Raub und Krieg. Wenn aber dennoch der Armut eine Rechtsertigung nicht sehlt, so liegt sie darin, daß sie den Menschen antreibt, die angeborne Trägheit zu überwinden und an die Arbeit zu gehen. Die Arbeit allein ist imstande, der Armut zu wehren. Ihre Bestimmung ist, das Existenzminimum zu heben, uns womöglich über dasselbe hinauszuheben. Wit diesem Ziel vor Augen arbeiten wir alle, die wir in der Wirtschaft tätig sind.

Aber nicht alle können und nicht alle wollen arbeiten. Die einen nicht, weil Kindheit, Alter oder Gebrechen sie daran hindern und weil es in unsern wohlsgeordneten Verhältnissen oft die schwierigste Arbeit ist, Arbeit zu finden. Die andern nicht, weil Arbeitsscheu sie davor zurückhält, oder weil Dummheit oder Liederlichkeit ihnen den Erfolg jeder Arbeit zerschlägt. Aus ihnen allen rekrutiert sich die Armee derjenigen, die zum Existenzminimum herabsinken, die sich mit dem

Minimum dessen begnügen müssen, was man zum Leben nötig hat.

Dabei ist zu bedenken, daß es beim Existenzminimum verschiedene Stufen gibt. Man darf die Dinge nicht etwa nur aus dem Gesichtskreis unseres Landes beurteilen. Die tiefsten dieser Stufen kennen die meisten aus eigener Anschauung nicht. Denn unsere kleinen schweizerischen Verhältnisse haben ja, neben Nachteilen, doch wiederum den Vorteil, daß bei uns in der Regel die gegenseitige Silse den Bedürftigen rasch und rechtzeitig erreicht. Wer erfahren will, was Armut bedeutet, der muß schon in eine der fremden Großstädte gehen. Wer je schon nachts

durch ihre Straßen gewandert ist, wird sich der armseligen Gestalten erinnern, Wänner, Frauen und Kinder, die man unter einem Portal, auf einem Karren schlasend, sindet. Aber nicht einmal das ist die unterste Stuse der Armut. Mersewürdigerweise sindet sich diese gerade dort, wo die Natur mehr als anderswo sür die Menschen schafft, in den heißen Ländern, wo die Sonne und die Fruchtbarkeit der Erde ihnen die meisten Sorgen abnehmen. Knechtschaft, Schmutz und Krankbeiten vereinigen sich, um daselbst das Los der Armen drückend zu gestalten, und als Nahrung bleibt ihnen oft nur das, was andere verschmähen. Die unterste Stuse der Armut und damit auch des Existenzminimums ist das Elend, das nackte Elend.

Doch wir sind alle darin einig, daß dieses unterste Existenzminimum sich nicht mit dem deckt, was man landläufig bei uns unter diesem Ausdruck versteht. Es mag arm sein bedeuten, aber nicht Elend; Beschränkung auf das Notwendige, aber immerhin ein menschenwürdiges Dasein. Wo aber liegt die Grenze? Gesetzt der Fall, daß ein Mann sein Vermögen verliert, daß er sein Erspartes hingeben und Haus und Hof verkaufen muß, um seine Schulden zu bezahlen, wo liegt für ihn die Grenze des Existenzminimums? Um die Antwort zu finden, wird man sich daran erinnern, daß auch das Recht sich mit dieser Frage zu befassen hat, in dem Sinne, daß es den Schuldner davor bewahren will, unter das Existenzminimum zu sinken, und vorschreibt, daß ihm die zum Leben notwendigen Gegenstände gelassen werden müssen, selbst wenn darob die Gläubiger leer ausgehen. Auch das unentbehrliche Küstzeug für den notwendigen Lebensunterhalt, das Werkzeug des selbständig Erwerbenden, die Arbeitskraft des Lohnarbeiters, sind nicht pfändbar, ebenso wenig die Gegenwerte der Arbeit, soweit diese nicht ein bestimmtes Maß überschreiten. Die Praxis hat hier exakte Normen festgelegt. Man weiß, wie viel einem Arzt, einem Bauern, einem Angestellten und einem Arbeiter, einem Verheirateten und einem Ledigen von Gesetzes wegen gelassen werden muß. Aber damit ist das Problem des Existenzminimums keineswegs erschöpft. Es ist größer, vielleicht das größte, das die Gegenwart kennt. Denn durch das Anwachsen von Industrie, Sandel und Verkehr ist der Großteil der Bevölkerung unselbständig erwerbend geworden. Für die meisten hat sich daher die Grundlage der Existenz, bezw. des Haushalts verschoben. Der unselbständig Erwerbende schafft ja sozusagen in keinem einzigen Kalle mehr das, was er benötigt, seinen Lebensbedarf. Sein Budget hat vielmehr das Gleichgewicht darin zu finden, daß er in regelmäßigen Zeitabschnitten für seine Arbeit den Lohn erhält in Geld, und daß er dieses Geld dazu verwendet, um seinen Lebensbedarf einzukaufen. Die Frage, wie er sich zum Existenzminimum einstellt, ist somit eine zweiteilige: wie viel muß mindestens der Verdienst betragen, daß einer das Minimum an Lebensbedarf dafür eintauschen kann. Wir haben es hier also mit zwei veränderlichen Größen zu tun: Verdienst und Lebenskosten.

Gar mancher, der seinen "Zapfen" betrachtet, mag der Ansicht sein, daß dessen Gewicht mit der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht im Einklang steht. Denn wie oft entspricht ein magerer Verdienst der aufgewendeten Arbeit und Mühe nicht. Aber ist es bei den selbständig Erwerbenden nicht ebenso? Ist nicht auch die Ernte, die der Bauer einheimst, von der Gunst und Mißgunst des Wetters abhängig, mehr als von seiner Arbeit? Wir müssen aber über den einzelnen Fall hinaus sehen lernen, müssen wissen, daß man die Verdienste nach Kategorien ordnet und Durchschnitte zusammenstellt. Es gibt eine Kangordnung der Verdienste. Zu unterst stehen die Löhne der Ungelernten und der Gelegenheitsarbeiter, dann folgen dies

jenigen der Berufsarbeiter, der Festbesoldeten bis hinauf zu den Besthonorierten. Gewiß gibt es innerhalb dieses Systems Ausnahmen und Anomalien. Und die Ausnahmefälle nehmen an Zahl und Umsaag noch zu, wenn man alle Einkommen miteinander vergleicht. Nicht, daß nicht auch ein großes Einkommen seine Berechtigung haben könnte. In der Wirtschaft steht, wie auf anderen Gebieten, der schöpferische Gedanke, betreffe er Technik oder Organisation, an erster Stelle und verdient seine Belohnung. Es sind andere Dinge, für die sich eine Erklärung nicht sinden läßt. Wie soll man es verstehen, daß ein fürstliches Einkommen, nur durch das Geset der Beharrung, jahrelang und jahrzehntelang in den Händen eines Unwürdigen bleibt? Oder daß einer im Boxkampf dadurch, daß er sich den Schädel verhauen läßt, Hunderttausende verdient. Und doch besteht eine Kangsordnung der Verdienste. Sie sorgt dassür, daß es keine Privilegien gibt, daß das Bestehende ständig der Kevision unterliegt, und zwar nach der Losung: Gute Arbeit, hoher Verdienst.

Es ist für unsere Darstellung wertvoll, auf Grund der neuesten Tabellen die Feststellung machen zu können, daß die Schweiz in der Höhe der Löhne neben England und Schweden an der Spitze marschiert. Wir können die These: "Gute Arbeit, hohe Löhne" umkehren und sagen: "Hohe Löhne, gute Arbeit". Wer aber mit dem Verdienst an der Spitze stehen will, muß diesen Platz ohne Unterbruch durch seine Leistungen verteidigen können.

Sind einerseits die Verdienste ungleich, so sind anderseits die Lebenskosten nicht unveränderlich. Ihre Bewegung drückt sich aus im Steigen und Kallen der Preise. Wie groß die Schwankungen sein können, wissen alle, die den Weltkrieg miterlebt haben. In manchen Fällen liegt die Ursoche der Preisschwankungen auf der Hand. Ift die Ernte schlecht, sind die Kirsa en teuer. Ist das Angebot groß. fallen die Preise. Aber es gibt noch andere Eischeinungen, welche die Lebenskosten beeinflussen. Man kann in diesem Zusammenhang Belgien und Holland erwähnen, zwei benachbarte Länder, in denen die Kosten der Lebenshaltung seit Jahrzehnten so verschieden sind. Za sogar innerhalb eines Landes, innerhalb der Schweiz, können solche Verschiedenheiten festgestellt werden, sind doch bei uns in der Westschweiz die Lebensmittel wesentlich billiger als im Osten. Ohne auf alle Faktoren, welche solche Differenzen in den allgemeinen Kosten der Lebenshaltung bedingen, einzugehen, sei hier nur das Eine erwähnt: das Wohnen. Wo die Iohnarbeitende Bevölkerung nicht in Söhlen wohnen will, sondern Anspruch erhebt auf Plat, Luft, Licht und eine gewisse Bequemlichkeit, schnellen die Kosten des allgemeinen Unterhalts in die Söhe. Wit den Kosten für unsere Wohnungen sind wir an einer obern Grenze angelangt. Das Wohnen ist ein wichtiger Teil bom Leben, wo es aber zu teuer wird, muß etwas anderes darunter leiden. Wir haben in unserem Exportlande alle Ursache, die Existenzbedingungen nicht auf ungesunde Söhe hinaufzuschrauben.

Wo viel verdient wird, wird auch viel ausgegeben. Das ist so beim Bauern und beim Arbeiter, beim Herrn wie beim Knecht. Gewiß gibt es Unterschiede je nach Temperament und Erziehung. Man kann auch im Wohlleben maßhalten, und gerade wir Bewohner der schweizerischen Hochebene, die wir auf einem mageren Boden leben, denken nicht zu Unrecht daran, daß man in guten Zeiten stets etwas für die schlechten auf die Seite legen soll. Aber der Grundsatz bleibt, daß wer leicht erwirbt, auch leicht hergibt, und wäre er nicht da, so wären wir Menschen eine Gesellschaft von grießgrämigen und freudlosen Leuten. Die Wirkung dieses Gesetzs aber ist die, daß mit den Ausgaben auch die Lebenskosten in die

Heine Ausgabe oder Mehrausgabe, zwanzig Rappen oder zwei Franken mehr für Zigaretten oder halbseidene Strümpfe, sondern das Total macht es aus. Das Total erhöht die Unkosten an allen Ecken und Enden, im Haushalt, beim Ladenbesitzer, in der Fabrik, beim Steueramt und allgemein auf der ganzen Linie der Lebenskosten. Oder ist dem nicht so? Haben wir dafür nicht selber manch deutsliches Beispiel erlebt? War es nicht so, daß während des Krieges, als die Teuerung bestand und alle Zusammenhänge kraß in Erscheinung treten ließ, die Preise in der Stadt sogleich in die Höhe schnellten, sobald in den Fabriken eine Lohnerhöhung vorgenommen wurde? Man kann den Beweis aber auch in anderer Weise erbringen. Eine Kurve der Teuerung, wenn eine solche für die verschiedenen Ortschaften der Schweiz zusammengestellt würde, dürste in ihrem Berlauf mit der Intensität des wirtschaftlichen Lebens an den betreffenden Orten ziemlich genau zusammenfallen.

So ergibt sich, daß ein Zusammenhang besteht nicht nur zwischen Einkommenshöhe und Lebenskosten, sondern auch mit dem Existenzminimum. Alle diese drei Dinge drehen sich um die gleiche Angel. Sind die Verdienste hoch, so sind es auch die Lebenskosten und das Existenzminimum. Das ist wohl ganz verständlich. einer Gesellschaft, in der wohlhabende Leute das Geld reichlich ausgeben, ist das Leben immer kostspielig, und der Arme wird sich in solcher Umgebung ärmer fühlen als unter seinesgleichen. Es ist daher für ihn doppelt schwer, den verlorenen Vorsprung einzuholen, und aus dem gleichen Grunde ist denn auch die Bekämpfung der Armut in einem wohlhabenden Lande mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Denn das Heil kann ja nicht darin liegen, daß vom Ueberfluß der einen etwas mehr oder weniger unter die andern verteilt wird. Derartige Kuren machen den Patienten kränker als er vorher war. Die Hilfe, wenn sie wirksam sein soll, muß anders geartet sein. Das Ideal einer richtigen Armenfürsorge kann immer nur darin bestehen, daß man dem Einzelnen hilft, aus eigener Kraft emporzukom-Schule und berufliche Ausbildung müssen ihm das Rüstzeug geben, im übrigen hängt es, ob er vorwärts kommt, in erster Linie von seinem Willen und sodann vom Gliick ab. Und wenn einer Familienvater ist, auch davon, daß er zu Sause rechte Unterstützung findet. Denn auf die Frau als Gefährtin des Mannes kommt es viel, sehr viel an. Ze schwerer die Armut lastet, desto wichtiger ist die Silfe der Frau. Sie kann ein treuer Bundesgenosse sein, der die Tapferkeit des andern anfacht, oder — ein Mühlestein, der in die Tiefe zieht.

Um zum Schlusse zusammenzusassen, was hier über das Kingen der Menscheit um ein besseres Existenzminimum gesagt worden ist, läßt es sich nicht mit einem Bilde vergleichen? Ist es nicht so, als ob die Menschbeit gleichsam auf einem überschwemmten Gebiet versammelt wäre? Das Wasser ist die Not, sein Spiegel deutet das Existenzminimum an. Nur wenige stehen über den Fluten, und auch diese wissen nicht, ist es Fels oder Sand, auf dem sie sich befinden. Die Großzahl der Menschen aber kämpft, man kann sagen lebenslang, den Kampf um die Existenz, gegen die Wellen, die unaufhörlich versuchen, über den Kingenden zusammenzuschlagen. Sibt es ein Mittel, das Los der Allgemeinheit zu verbessern? Man stelle sich vor, daß es möglich wäre, den Seegrund überall um ein Beträchtliches zu erhöhen, und somit den Kämpfenden vermehrten Halt unter die Füße zu geben. Wem wäre damit zeholfen? Im Gleichnis wohl keinem, denn durch die Erhöhung des Grundes würde der Spiegel des Sees entsprechend steigen. Der Kampf bliebe derselbe. Aber auch in Wirklichkeit nicht. Auch wenn es denkbar wäre, daß

alle Einkommen plötzlich mit einem Schlage verdoppelt würden — die Lebenskosten würden unmittelbar folgen und binnen kurzem die gleiche Höhe erreichen. Aber vielleicht ist die Lösung nicht richtig formuliert? Und wenn es möglich wäre, nicht das Einkommen in Geld zu vermehren, sondern die eigentlichen Güter, die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse dienen? Wohlverstanden bei gleichmäßiger Verteilung unter alle Menschen. In diesem Falle wäre, gewiß, die Wahrscheinlichkeit verhanden, daß für eine Zeitlang das Existenzminimum aller, namentlich der Aermsten, wesentlich gehoben würde. Aber kaum für alle Dauer. Denn die Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts, seine Ausbreitung ist so stark, daß bald die vermehrte Zahl der hungrigen Münder das alte Problem neu erstehen lassen würde. Es ist das Los der Menschen, daß sie um ihre Existenz zu kämpsen haben. Was der Einzelne tun kann, ist, daß er an seinem Orte seine Pslicht erfüllt und, soweit er kann, seinem Nächsten hilft.

Nach einem Aufsatz von Dr. Osar Sulzer in den "Werkmitteilungen".

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

XXVII.

I. Tatfächliches:

M.-M., geboren 1896, Handlanger, von F. (Uri), wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern seit Oktober 1920 in der luzernischen Gemeinde L. Im November 1923 mußten dem M. drei Kinder weggenommen und ins Armenhaus von F. verbracht werden, weil er sich an denselben eines Sittlichkeitsvergehens schuldig gemacht hatte. Im April 1928 wurden die Kinder den Eltern auf Empfehlung des Waisenvogts von L. zurückgegeben. Im Juni 1928 trat wegen zu geringen Verdienstes des Ehemannes Unterstützungsbedürftigkeit der Familie ein; es wurde zunächst ein monatlicher Mietzinsbeitrag sestgesetzt und von den beiden Kantonen konkordatsgemäß übernommen. Später kamen Mietzinserhöhung und Kosten für Spitalbehandlung hinzu, und es ergaben sich zwischen den Armenbehörden der beiden Kantone fortwährend Differenzen, die jedoch beigelegt werden konnten. In deren Verlauf stellten sich die urnerischen Behörden wiederholt auf den Standpunkt, daß sie berechtigt wären, die Familie heimzunehmen, was von den luzernischen Behörden nicht zugegeben wurde.

Am 21. Juli 1930 teilte das Gemeindedepartement des Kantons Luzern der Armendirektion des Kantons Uri mit, das Kind E. M. leide an Lungentuberkulose; dasselbe könne in eine Kinderheilstätte in Unterägeri eintreten; die Kosten würden nach Abzug eines Vereinsbeitrages pro Tag 2 Fr. plus Rebenauslagen betragen und seien nach Konkordat zu verrechneen. Die urnerische Armendirektion erklärte sich hiemit einverstanden "bis zur angemeldeten Heimschaffung der Familie". Hieriber beschwerte sich das luzernische Gemeindedepartement, indem es erklärte, die Heimschaffung sei nicht angemeldet und komme nicht in Frage; die von Uri geleisstete Gutsprache müsse daher als für die Dauer der Versorgung geltend betrachtet werden. Darauf beschloß der Regierungsrat des Kantons Uri, unter Verufung auf Art. 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, die Heimahme